

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vermögen

Der Stiftungsverein führt den Namen K.O.existenz-Stiftung e.V.

Verein zur Förderung von zukunftsweisenden Kooperationsprojekten junger Theaterschaffender. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der K.O.existenz-Stiftung e.V. hat seinen Sitz in der Kurfürstenstr. 7, 10785 Berlin.

Er wurde am 5. Dezember 2013 gegründet.

Beginnendes Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2014.

§ 2 Zweck des K.O.existenz-Stiftung e.V.

Zweck des Stiftungsvereins ist die Förderung der praktischen und kooperativen Ausbildung von jungen Theaterschaffenden.

Daneben kann der Verein auch die finanzielle und ideelle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der praxisnahen Ausbildung junger Theaterschaffender vornehmen.

Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Stiftungsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stiftungsvereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Der K.O.existenz-Stiftung e.V. wird seine Zwecke voraussichtlich überwiegend in Berlin verfolgen.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stiftungsvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Der Stiftungsverein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein wird jungen Theaterkünstlern, insbesondere angehenden Bühnenbildnern, die Möglichkeit geben, Bühnenszenierungen (sowohl Sprech- als auch Musiktheater) unter professionellen Bedingungen zu erarbeiten und zur Aufführung zu bringen.

2. Die Mitglieder des Vereins werden Spenden aus Wirtschaft, Privatvermögen, Stiftungen und Vereinen sammeln und sie für die Realisierung und zum

Kostenausgleich der geplanten Projekte zur Verfügung stellen.

3. Die Vereinsmitglieder werden sich in der Öffentlichkeitsarbeit engagieren, um für den Verein zu werben und auf die Inszenierungen der jungen Theaterteams aufmerksam zu machen.

4. Sie werden ebenso durch ihre professionellen Kontakte dafür sorgen, dass sich neue Aufführungsmöglichkeiten ergeben, indem sie neue Theaterprojekt-ideen entwickeln und an öffentlichen Stellen (Bühnen) vorstellen.

5. Der Verein kooperiert mit dem Studiengang Bühnenbild der UdK Berlin, der Akademie der Künste (AdK) jeweiligen Regie,- und anderen Theaterstudiengängen in Berlin (Schauspiel, Gesang, Musik, Puppenspiel etc.)

6. Die Mitglieder des Vereins, die ausschließlich Theaterschaffende sind, bieten den jungen Berufsanfängern fachliche, organisatorische und psychologische Hilfe an.

7. Sie achten darauf, dass die gegebenen Mittel zweckgebunden verwendet werden.

8. Sämtliche in § 2 und § 3 der Vereinssatzung angegebene Tätigkeiten werden seitens des Vereins unentgeltlich angeboten. Die Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich. Der Zweck des Vereins ist nicht wirtschaftlich. Er stellt keine planmäßige und auf Dauer angelegte, anbietende Tätigkeit am Markt dar. Der Verein hegt nicht die Absicht, Entgelte oder andere vermögenswerte Vorteile für sich oder seine Mitglieder zu erzielen. Verfolgt werden unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. § 57 AO.

Die Satzungszwecke werden ebenfalls durch die finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht (§ 58 AO).

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der K.O.existenz-Stiftung e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

Mitglied der Stiftung e.V. kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Stiftungsverein.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem K.O.existenz-Stiftung e.V. kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Stiftungsverein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es sich grob und fahrlässig gegen Satzung, Präambel und verbindliche Vereinbarungen des K.O.existenz-Stiftung e.V. verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

Der Stiftungsverein erhebt Mitgliedsbeiträge in Höhe von 20,- Euro pro Jahr.

Über die Höhe des Beitrages sowie über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Stiftungsvereins sind der Vorstand (§§ 11, 12 BGB) und die Mitgliederversammlung (§§ 13 – 17 BGB). Darüber hinaus berät ein Stiftungsrat die Mitglieder des K.O.existenz-Stiftung e.V. in künstlerischen und organisatorischen Fragen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand (§26 BGB) vertritt den Stiftungsverein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Stiftungsverein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht

Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Stiftungsvereins im Einzelfall mit mehr als 20.000,- Euro belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Stiftungsvereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangen.

§ 14 Form der Berufung

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt per E-Mail und in schriftlicher Form, wenn keine mail-Adresse vorhanden, in ausreichender Frist (3 Wochen) um zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sich auf die Versammlung vorbereiten und an ihr teilnehmen kann.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Zweckänderung bedarf der Einstimmigkeit aller Mitglieder (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Änderungen der Satzung und Inhalten der Präambel bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit (§ 33 Abs. 1 BGB). Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Neben der Mitgliederversammlung kann auch das Umlaufverfahren zur Beschlussfassung Anwendung finden.

§ 16 Beurkundung

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Stiftungsverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder notwendig. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung junger Theaterschaffender, insbesondere Bühnenbildner.